



VERORDNUNG

Präambel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die weibliche oder die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung. Alle Geschlechter (w/m/d) mögen sich von den Inhalten dieser Verordnung gleichermaßen angesprochen fühlen.

Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 35/2015 und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015 sowie des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Hellmonsödt vom 29.06.2023 wird nachfolgende

Wasserleitungsordnung

erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Wasserleitungsordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Hellmonsödt liegenden Anschlüsse an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage Anwendung.

Die Marktgemeinde Hellmonsödt (im Folgenden Betreiberin genannt) betreibt diese Anlage selbst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

- Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
- Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
- Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
- Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle; bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
- Objekt:** Ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird.
Mehrere Gebäude, wie z.B. die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens oder Betriebsanlagen bilden, gelten als ein Objekt.
- Eigentümer:** Bei bebauten Liegenschaften ist dies der Eigentümer des Objekts.

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage der Betreiberin mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig.

Derartige Zusammenführungen sind der Betreiberin schriftlich anzuzeigen und setzt ihre Zustimmung voraus. Innenleitungen im Netz der Verbrauchsleitung einschließlich aller angeschlossenen Geräte müssen für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wird, obliegt die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung – der Betreiberin. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch dem Eigentümer im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen.

(3) Wenn der Eigentümer iSd Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Betreiberin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind die Arbeiten von konzessionierten Fachfirmen auszuführen

Die Betreiberin ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Betreiberin die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft und schriftlich freigegeben hat.

(4) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungs- und Druckmindereinrichtungen und Hauptabsperrventil) sowie für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von dem Eigentümer zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(5) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten des Eigentümers herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer an die Betreiberin eine schriftliche Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

(2) Ein über den üblichen Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von dem Eigentümer sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies der Eigentümer der Betreiberin im Vorhinein schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin verbleibt.

(2) Der Eigentümer stellt der Betreiberin einen leicht zugänglichen Platz für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer, der Betreiberin zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen, Rückflussverhinderer, usw.) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und dafür erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(7) Sollte der gem. (2) zur Verfügung gestellte Platz für den Wasserzähler nicht den technischen Anforderungen entsprechen und damit nicht geeignet sein, kann die Betreiberin vom Eigentümer eine Änderung verlangen.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Betreiberin berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren.

b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen.

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) diese im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von

Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin des Objekts

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, den Übergang zur Verbrauchsleitung so in Stand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Der Eigentümer hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Vertreter der Betreiberin überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat der neue Eigentümer der Betreiberin anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist vom Eigentümer unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- (7) Der Eigentümer hat alles zu vermeiden, was schädliche Wirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 21.02.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Jürgen Wiederstein



HINWEIS: Soweit es die von dieser Wasserleitungsordnung nicht erfassten unbebauten Grundstücke betrifft, die jedoch ebenfalls angeschlossen werden sollen, kann für solche der gesamte Inhalt dieser Wasserleitungsordnung (oder einzelne Teile davon) analog zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Betreiberin und dem Grundeigentümer (bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter) erklärt werden.

Angeschlagen am 11.7.2023 db

Abgenommen am